

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 03. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- 1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung „Samtgemeinde Dörpen“.
- 2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen sind die Gemeinden Dersum, Dörpen, Heede, Kluse, Lehe, Neubörger, Neulehe, Walchum und Wipplingen.
- 3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- 4) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Dörpen.
- 5) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- 6) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Samtgemeinde Dörpen zeigt im roten Schild einen silbernen schräglinken Wellenbalken, begleitet von einer goldenen Garbe aus neun Ähren und einem goldenen Papierbogen.
- 2) Die Farben der Samtgemeinde Dörpen sind Rot und Gelb.
- 3) Die Flagge ist doppelt so lang wie hoch und in der Mitte senkrecht geteilt; am Schaft in quadratischem Feld belegt mit dem Wappen der Samtgemeinde Dörpen, die andere Hälfte ist viermal von Rot und Weiß waagrecht geteilt.
- 4) Das Banner ist mehr als doppelt so lang wie breit; oben im quadratischen Feld belegt mit dem Wappen der Samtgemeinde Dörpen, darunter viermal von Rot und Weiß senkrecht geteilt.
- 5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „SAMTGEMEINDE DÖRPEN“.
- 6) Eine Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge und des Banners der Samtgemeinde zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Ratzuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 10.000,00 EURO übersteigt,
- c) Verträge i.S. D. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beamten auf Zeit

Neben dem Samtgemeindebürgermeister wird der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung „Erster Samtgemeinderat“.

§ 5 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:

- a) Der Samtgemeindebürgermeister,
- b) die Beigeordneten der Samtgemeinde,
- c) die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) der Erste Samtgemeinderat.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimmen.

§ 6 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeindevertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Dörpen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.),
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.doerpen.de verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.
Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen können daneben zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohner in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde Dörpen erfolgen. Amtliche Aushängekästen der Samtgemeinde sind die Aushängekästen /-tafeln der Samtgemeinde Dörpen und der Mitgliedsgemeinden. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde. Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

